

II- 4084 der Beilagen zu den Stereogrammischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1978 07 14

Z. 11.0502/62-Pr.2/78

1889/AB

1978-07-21

zu 1885/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Busek und Genossen vom 24. Mai 1978, Nr. 1885/J, betr. Österreichischer Bundesverlag, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen als voraussichtlich künftiger Vertreter des Alleingesellschafters Bund bei der Österreichischer Bundesverlag Ges.m.b.H. darf in Beantwortung der Anfrage mitgeteilt werden, daß durch die Überleitung des derzeit in Form eines Fonds geführten Bundesverlages in eine dem derzeitigen Wirtschaftsverkehr üblichen Gesellschaft des Handelsrechts (Gesellschaft m.b.H.) grundsätzlich Bereitschaft besteht die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer im Wege einer Betriebsvereinbarung zu verankern. Es soll jedoch der Klarheit wegen der gegenwärtige Stand an Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer schriftlich festgelegt werden.

Es erscheint jedoch derzeit aus budgetpolitischen Erwägungen für alle Vertragspartner nicht günstig und zweckmäßig, Bestimmungen in eine Betriebsvereinbarung aufzunehmen, die über das Gegebene hinaus wesentliche finanzielle Mehrbelastungen künftighin vorsehen und allfällig bei einer möglichen Änderung der Ertragslage des Österreichischen Bundesverlages finanzielle Belastungen für den Bund bewirken können.

Obrigens wäre noch zu erwähnen, daß grundsätzlich die zuständigen Organe (derzeit die des Fonds, später die der Gesellschaft) für den Abschluß einer Betriebsvereinbarung mit den Arbeitnehmervertretern zuständig sind.

Zu 3) und 4):

Nach den in der Regierungsvorlage vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen müssen bei der zu gründenden Gesellschaft (Gesellschaft m.b.H.) sämtliche

Geschäftsanteile im Eigentum des Bundes stehen.

Eine Beteiligung anderer Verlage bzw. anderer Personen an der künftigen Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft m.b.H. erscheint daher nicht möglich.